Jahrgang 25 | Mai 2015

UK|FUK BB aktuell

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Warnwesten für Brandenburger Kindertagesstätten

weitere Themen:

- Klassenfahrten
- Sicherheit im Medienalltag
- Neustrukturierung Erste Hilfe

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: Mai 2015
UK/FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113, 15201 Frankfurt (Oder), Telefon: 0335 5216-0, Telefax: 0335 5216-222,
E-Mail: presse@ukbb.de
Verantwortlich: stellvertretender Geschäftsführer Dieter Ernst
Redaktionsbeirat: Sabine Merker, Sandy Ocker, Cathleen Positzki, Katja Richter, Andreas Scheele, Ulf Spies
Bildnachweis: Titelfoto: Sabine Merker, Unfallkasse Brandenburg
Sabine Merker, UKBB (Seiten 3-4); DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Spitzenverband, Qualitätskriterien im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der DGU“ - Ausg. 2014, S. 6 (Seite 7); Gesundheitstipp der Barmer GEK (Seite 8); shootingankauf - Fotolia.com (Seite 10); ehrenberg-bilder - Fotolia.com (Seite 11); UKBB (Seite 13); Photographee.eu - Fotolia.com (Seite 14)
Herstellung: Schlaubetal-Druck Kühl OHG & Verlag,
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die erste Ausgabe der UK|FUK BB *aktuell* steht ganz im Zeichen der Prävention. Im Januar 2015 wurden im ganzen Land Brandenburg rund 1.800 Kindertagesstätten mit Warnwesten ausgestattet. Diese sollen schon die kleinsten Verkehrsteilnehmer schützen und die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher im Rahmen der Verkehrserziehung unterstützen.

Schutz bedürfen Kinder nicht nur in der realen Welt. Im Zeitalter der rasanten Medienentwicklung und der Digitalisierung besteht auch ein erhöhter Aufklärungsbedarf zum Umgang mit digitalen Medien. Der Medienalltag birgt besonders für junge Nutzer viele Gefahren. Im Rahmen der dreiteiligen Serie „Medienalltag“ sollen diese dargestellt und Empfehlungen zum Umgang mit digitalen Medien gegeben werden.

Wichtiger Teil der Präventionsarbeit ist neben der Unfallverhütung auch die Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeiter im Unternehmen. Der Artikel Gesundheit im Betrieb gibt Anregungen und Hinweise zu diesem Thema.

Eine weitere Serie, die die UK|FUK BB *aktuell* im Jahr 2015 begleiten wird, ist ein Dreiteiler zum Thema Klassenfahrten. Hier erhalten Lehrer und Organisatoren wichtige Hinweise zum Versicherungsschutz sowie zu Planung und Organisation von Klassenfahrten im In- und Ausland. Der Artikel enthält auch eine Checkliste als Kopiervorlage.

Auch im Bereich der Ersten Hilfe gibt es im Rahmen der Aus- und Fortbildung interessante Veränderungen. Begleitend enthält die aktuelle Ausgabe einen Handlungsleitfaden zum Thema „Was tun bei einem Arbeitsunfall?“ zum Heraustrennen.

Last but not least erhalten Sie in der Rubrik „Kurz & Knapp“, neben einem Überblick zur Jahresstatistik 2014 sowie zu den Mitgliedsbeiträgen 2015, Hinweise zu Änderungen im Bereich der Berufskrankheiten und Infos zu dem neuen Internetauftritt der Unfallkasse und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg.

Wir freuen uns über Lob, Kritik & Anregungen oder einfach nur ein Feedback unter der Mailadresse: presse@ukbb.de.

Ihre
Unfallkasse Brandenburg
und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Inhaltsverzeichnis:

Editorial 1

Prävention 3
- Der sichere Kitaausflug
- Serie (Teil 1 von 3): Sicherheit im Medienalltag
- Gesundheit im Betrieb: Qualitätskriterien zur Implementierung eines „Betrieblichen Gesundheitsmanagements“
- Serie (Teil 1 von 3): Gesundheitstipp der Barmer

Schule 9
- Serie (Teil 1 von 3): Sind Schüler bei der Teilnahme an Schulfahrten versichert?

Versicherung und Recht 13
- Von Umwegen und Abwegen – eine Urteilsfindung im Wegeunfallrecht

Spezial 14
- Erste Hilfe Neustrukturierung der Aus- und Fortbildung
- Was tun bei einem Arbeitsunfall?

kurz & knapp 17
- Beiträge 2015
- Die Jahresstatistik 2014
- Neue Berufskrankheiten
- Neuer Internetauftritt der UK BB und FUK BB

Medien 19
- Die neue DGUV Vorschrift 1
- Neuerscheinungen von Regelwerken

Seite 3

Seite 9

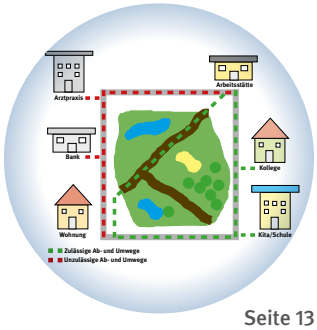

Seite 13

Seite 14

Seite 19

„Der sichere Kita-Ausflug“
– ein Projekt der Unfallkasse Brandenburg

Ausflüge sind für Kinder und Erzieher stets interessant und abwechslungsreich. Die Kinder können unterschiedlichste Erfahrungen sammeln:

- Mut und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Umgang mit Risiken
- Erleben der eigenen Grenzen
- Selbstständigkeit und Eigenverantwortung

Sie können dadurch ihre motorischen, kognitiven, sozialen und emotionalen Kompetenzen weiterentwickeln.

Es erfordert jedoch auch einen Mehraufwand an Vorbereitungen für das pädagogische Personal von Kindertageseinrichtungen, denn Kinder dieser Altersklassen sind nur eingeschränkt verkehrstüchtig und bedürfen einer besonderen Aufmerksamkeit.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen sind auch bei Ausflügen für die Sicherheit und Gesundheit ihrer Beschäftigten, der Kinder sowie der zusätzlichen Begleitpersonen in der Verantwortung. Jeder Ausflug muss gut vorbereitet sein, egal ob es nun der Besuch eines öffentlichen Spielplatzes, des Schwimmbades oder eine Wanderung im Wald ist.

Planung und Organisation

Für einen gelungenen Ausflug sind Planung und Organisation grundlegende Voraussetzungen, um auf unvorhersehbare Gegebenheiten gut reagieren zu können und somit die Sicherheit der teilnehmenden Kinder und Begleitpersonen zu gewährleisten. Zunächst müssen sich das Team und die Leitung der Einrichtung gemeinsam darauf verständigen, welche Ausflugsziele für welche Altersgruppen in Betracht kommen.

Die ErzieherInnen sollten sich vor dem Ausflugstag über die Bedingungen vor Ort ausführlich informieren, um mögliche Gefährdungen zu erkennen.

Absprachen über den geplanten Weg, die Wahl des Verkehrsmittels, die Begleitung der Gruppe, Kleidung und Ausrüstung der Kinder, benötigte Materialien, Aufsichtspflicht und Erste Hilfe – Maßnahmen müssen im Vorfeld diskutiert werden. Erzieherinnen und Erzieher sollten in der Vorbereitungsphase auch mit den Kindern über den Ausflug sprechen, Verhaltensregeln festlegen und diese üben.

Klären Sie auch im Team, unter welchen Bedingungen der Ausflug nicht stattfinden kann, z. B. wenn das Kind nicht entsprechend gekleidet und ausgerüstet ist.

Warum ist eine gute Vorbereitung so wichtig?
Die Meldungen und Berichte in der Öffentlichkeit über Unfälle von Kindern bei Ausflügen während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen geben die Antwort. Im vergangenen Jahr sind in Deutschland und auch in Brandenburg wieder Kinder bei Ausflügen verletzt worden.

Auf Grund des hohen Unfallgeschehens im Bereich des öffentlichen Verkehrsraumes hat die Unfallkasse Brandenburg im Jahr 2014 das Projekt „Der sichere Kita-Ausflug“ entwickelt.
Im Rahmen des Projektes wurden Warnwesten mit entsprechenden Erläuterungen für die Kitaleitungen und ErzieherInnen zu Nutzen und Anwendung an die Kindertageseinrichtungen im Land Brandenburg ausgegeben. Warnwesten lassen sich leicht in der Handtasche oder im Rucksack verstauen. Am Tag leuchten sie in einer Signalfarbe und in der Dunkelheit reflektieren sie.
Die Versandaktion erfolgte zu Beginn des Jahres 2015. Jede Einrichtung erhielt einen Gruppensatz mit 15 Kinderwarnwesten.
Insgesamt wurden ca. 28.500 Kinderwarnwesten an 1871 Einrichtungen in kommunaler und in freier Trägerschaft im Land Brandenburg versendet. Vorgesehen ist die Verwendung bei Spaziergängen und Ausflügen in der Umgebung außerhalb der Kita, bei der Wanderung im Wald, auf dem öffentlichen Spielplatz oder bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf dem Weg zum Theater, Schwimmbad, in den Zoo etc.. Es soll auf der einen Seite eine **erhöhte Sichtbarkeit der Kinder für andere Verkehrsteilnehmer** erreicht werden, denn Kinder und Erwachsene werden als Fußgänger oder Radfahrer bei Regen, Schnee, in der Dämmerung und auch bei Gegenlicht kaum wahrgenommen und oft zu spät gesehen.
Auf der anderen Seite sollen auch die ErzieherInnen und Begleitpersonen die **Kinder gut im Blick** haben. Das **Tragen von Warnwesten** im Gelände außerhalb der Kindertageseinrichtung **unterstützt** das pädagogische Personal also **auch bei der Aufsichtsführung**.

Auch die Kinder sollten ihre begleitenden ErzieherInnen gut sehen können. Daher empfehlen wir den Trägern von Kindertageseinrichtungen in diesem Zusammenhang, ebenfalls dem pädagogischen Personal in Kindertageseinrichtungen Warnwesten zur Nutzung bei Ausflügen zur Verfügung zu stellen.
Die Unfallkasse Brandenburg hofft, mit diesem Projekt einen Beitrag zur Sicherheitsförderung in Kindertageseinrichtungen leisten zu können.

Serie (Teil 1/3)

Sicherheit im Medienalltag

Cybergrooming

Problematik
Die meisten Kinder und Jugendlichen nutzen das Internet vor allem, um mit anderen zu kommunizieren – sei es im Chat oder über Soziale Netzwerke. Doch auch bei der Kommunikation lauern Gefahren, die junge Menschen oft unterschätzen.
Beim sogenannten Cybergrooming bahnen Erwachsene über das Internet Kontakt zu Kindern an, um sie in sexueller Weise zu belästigen. Sie geben sich dabei beispielsweise in Chatforen, über die auch Kinder und Jugendliche kommunizieren, als Gleichaltrige aus. Nach dem ersten Kontakt versuchen Täter oft Kinder zu persönlichen Treffen zu überreden, um im schlimmsten Fall einen sexuellen Missbrauch begehen zu können.
Die Gefahr, im Internet sexuell belästigt zu werden, kann aber auch durch das Verhalten der jungen Internetnutzer erhöht werden. So können freizügige Bilder, die beispielsweise aus Imponiergehabe öffentlich ins Internet eingestellt werden, auch von Fremden eingesehen werden – und dadurch ein Anlass für Belästigungen sein.

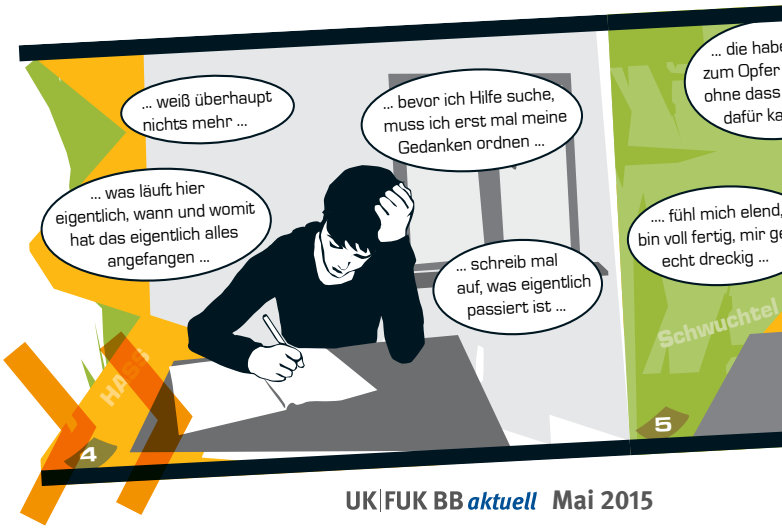

Tipps:

- Erklären Sie Ihrem Kind, dass nicht jeder Chat-Freund im Internet auch der ist, der er vorgibt zu sein.
- Suchen Sie mit Ihrem Kind geeignete Internetangebote aus und bieten Sie Hilfe bei der Nutzung dieser an.
- Vereinbaren Sie Sicherheitsregeln.
- Haben Sie ein offenes Ohr für Online-Probleme, denn Anfeindungen, Belästigungen oder problematische Inhalte können Kinder belasten und überfordern.
- Melden Sie Auffälligkeiten wie jugendgefährdende oder strafbare Inhalte im Internet dem Seitenbetreiber, der Polizei oder den Meldestellen: **hotline@jugendschutz.net** oder unter **www.internetbeschwerdestelle.de**

Erklären Sie Ihrem Kind:

- Sei geizig mit Informationen: Gib bei der Anmeldung im Chat oder in einem Sozialen Netzwerk nur das Nötigste preis. Verwende, wenn möglich, ein Pseudonym, statt deines realen Namens. Achte darauf, dass das Pseudonym dein Alter nicht verrät, provozierend oder anziehend wirkt (z. B. „süße-Maus13“).
- Stelle nie deine Kontaktdaten (Handynummer, Adresse) ins Netz.
- Schütze deine Daten und mach dein komplettes Profil nur für echte Freunde sichtbar.
- Stelle nur Fotos von dir ein, auf denen du nicht gleich zu erkennen bist. Sende auch keine freizügigen Fotos von dir an Freunde. Wenn du selbst freizügige Bilder von anderen bekommst, verbreite diese nicht weiter, sondern stehe dem Opfer schützend zur Seite.
- Bleib misstrauisch, denn du weißt nie, wer wirklich hinter einer Internet-Bekanntschaft steckt. Nimm Fremde nicht als Freunde an.
- Klicke nicht auf unbekannte Links.
- Triff dich mit Internet-Bekanntschaften nie allein. Nimm beispielsweise einen Freund mit und wähle immer einen öffentlichen Ort.
- Brich sofort den Kontakt ab, wenn du unangenehme Nachrichten, Fotos oder Beiträge bekommst. Melde solche Inhalte und den User sofort dem Netzwerkbetreiber. Rede darüber mit einer Person deines Vertrauens.

Weitere Infos: www.polizei-beratung.de

Linkempfehlungen

www.missbrauch-verhindern.de
www.klicksafe.de
www.internetbeschwerdestelle.de
www.nummergegenkummer.de

Cybermobbing

Problematik

Cybermobbing ist eine Art des Mobbings, bei der Täter Internet und Smartphone zum Bloßstellen und Schikanieren ihrer Opfer nutzen.
Viele Kinder und Jugendliche trauen sich in der scheinbar anonymen virtuellen Welt eher, andere anzugreifen, zu beleidigen oder bloßzustellen. Dabei gibt es einen fließenden Übergang von Spaß zur Gewaltausübung im Sinne von Mobbing. Häufig fehlen den Tätern das notwendige Unrechtsbewusstsein und die erforderliche Sensibilität für ihr Handeln.
Für die Opfer ist diese Form der Gewalt besonders folgenreich. Die Täter können rund um die Uhr aktiv sein, denn dank des Internets ist kein direkter Kontakt zum Opfer notwendig. Zudem können viele andere die Taten im Netz verfolgen, sie kommentieren oder unterstützen.
Die Opfer haben dadurch teils schwerwiegende psychische oder psychosomatische Probleme: Schlaf-, Lernstörungen, Schulangst, Nervosität, Schweigsamkeit bis hin zu Depression. Oft vertrauen sie sich weder Eltern noch anderen nahestehenden Personen an.
Häufig ist Cybermobbing Folge und Reaktion auf Inhalte in Sozialen Netzwerken. Eine doppeldeutige Statusmeldung, ein

unvorteilhaftes Bild oder ein unbedachter Kommentar können eine Angriffsfläche bieten. Nicht selten schaukeln sich anfänglich harmlose Kommentare zu Beleidigungen oder Bedrohungen auf.

Tipps für Eltern und Lehrer:

- Beleidigende oder sogar bedrohliche E-Mails dürfen nicht toleriert werden. Kinder sollten aber nicht direkt auf solche E-Mails oder SMS antworten, sondern Eltern und andere Vertrauenspersonen einbeziehen.
- Bewahren Sie gemeinsam mit Ihrem Kind Beweismaterial auf:
  Speichern Sie verbreitete Bilder und beleidigende E-Mails oder SMS.
- Informieren Sie auch die Schule:
  Viele Schulen haben bereits auf das Problem reagiert und Regeln im Umgang mit Cybermobbing erstellt.
- Wenden Sie sich in schwerwiegenden Fällen sofort an die Polizei und erstatten Sie Anzeige.
- Bilder und Videos, die ohne Erlaubnis des darin Gezeigten veröffentlicht werden, sollten gelöscht werden.
  Die Löschung kann über den Netzwerkbetreiber vorgenommen werden. Auch sogenannte Fake-Profile (die andere im Namen des Betroffenen erstellt haben) können ebenfalls aus dem Netzwerk entfernt werden. Weitere Informationen dazu erhalten Sie beim jeweiligen Netzwerkbetreiber.

Erklären Sie Ihrem Kind:

- Gib in Sozialen Netzwerken möglichst wenige Daten von dir preis.
- Deine vollständige Adresse und Telefonnummer solltest du in deinem Profil niemals angeben.
- Nutze die Sicherheitseinstellungen für den privaten Bereich in deinem Netzwerk. Gib auch diesen Privatbereich nicht für jedermann frei.
- Prüfe jede Freundschaftsanfrage und überlege, ob du diese wirklich annehmen solltest.

Rechtliche Aspekte

Cybermobbing ist kein eigener Straftatbestand, aber darunter fallen verschiedene Straftatbestände. Dazu gehören z. B.:

§ 186 Strafgesetzbuch (StGB)
Üble Nachrede

„Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 185 Strafgesetzbuch (StGB)
Beleidigung

„Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

§ 187 Strafgesetzbuch (StGB)
Verleumdung

„Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Hinweis für Eltern

Als strafrechtliche Nebenfolge kann auch das Tatmittel, also das Handy oder Notebook eingezogen werden. Das gilt auch für Kinder unter 14 Jahren.
Lehrer dürfen nur mit Einverständnis der Eltern den Inhalt eines Schülerhandys einsehen. Bei Verdacht auf eine Straftat darf die Polizei oder die Staatsanwaltschaft auch gegen den Willen des Inhabers den Inhalt des Handys sichten.

Linkempfehlungen

www.polizei-beratung.de/cyber-mobbing
www.saferinternet.at
www.nummergegenkummer.de
www.jugendschutz.net
www.klicksafe.de
www.juuuport.de

Quelle:
Klicks Momente – Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (www.polizei-beratung.de)

Gesundheit im Betrieb: Qualitätskriterien zur Implementierung eines „Betrieblichen Gesundheitsmanagements“

In Zeiten von Fachkräftemangel und einem fortschreitenden demographischen Wandel ist es wichtiger denn je, Mitarbeiter langfristig fit und bei guter Gesundheit zu halten. Gesundheit im Betrieb heißt daher vor allem eines: Prävention. Um die Gesundheit von Beschäftigten zu erhalten und nachhaltig zu fördern, haben die gesetzlichen Unfallversicherungsträger und die Deutsche Gesetzliche Unvallversicherung (DGUV) Qualitätskriterien erarbeitet:
Diese Kriterien sind Standards, an denen sich Betriebe und Unternehmen beim Aufbau von Strukturen und der Implementierung eines „Betrieblichen Gesundheitsmanagements“ (BGM) orientieren sollten.

Die Qualitätskriterien lassen sich in einem Drei-Ebenen-Modell darstellen:

Die Grundlagen-Ebene bildet die Voraussetzung für ein funktionierendes BGM und meint das Vorhandensein grundlegender Arbeitsschutzmechanismen, die dem geltenden Recht entsprechen. Es folgt Ebene Zwei, mit der Ziele, Rahmenbedingungen, Prozesse und Strukturen beschrieben werden. Diese bilden die Basis für eine erfolgreiche Gesundheitsarbeit im Unternehmen. A und O dieser Ebene ist neben einer ausreichenden Ressourcenplanung und der Definition von Zielen die immer wiederkehrende Evaluierung eingeleiteter Schritte und Maßnahmen. Denn nur, wenn die Erfolgskontrolle dem eingeschlagenen Weg Recht gibt, kann ein dauerhafter Veränderungs- und Verbesserungsprozess für den gesamten Betrieb erreicht werden.
Ebene Drei beschreibt schließlich die Umsetzungsprinzipien, die für die einzelnen Schritte der Prozessebene von Bedeutung sind oder zumindest sein können. Das meint Aspekte von der Dokumentation über Kommunikation und Marketing bis hin zur externen Unterstützung und der Bildung von Netzwerken.

Gute Ernährung und Sport sind nicht alles

Schaut man sich das mehrstufige Modell an, wird bereits deutlich, dass es beim Thema Gesundheit im Betrieb um wesentlich mehr geht als um Rückengymnastik oder Ernährungsberatung, obwohl Sport und gesunde Ernährung selbstverständlich als Grundpfeiler einer gesunden Lebensweise nicht wegzudenken sind. Gleichwohl wird, wer das oben beschriebene Modell anwenden möchte, sich zunächst über seine allgemeine Gesundheitspolitik und über damit verbundene Ziele für Gesundheit im Betrieb Gedanken machen müssen, ehe er konkrete Maßnahmen zur Zielerreichung einleiten kann. Wie ein solcher Prozess aussehen kann, beschreibt Diplom-Psychologin Andrea Ostermann von der Unfallkasse Brandenburg. Unter anderem für das Thema Gesundheit im Betrieb zuständig, führt Andrea Ostermann auf Anfrage Prozessberatungen in Mitgliedsunternehmen zu eben jenem Thema durch. Mittlerweile treten viele Unternehmen und Betriebe an die Unfallkasse Brandenburg heran, um sich fit zu machen für die Herausforderungen eines „Betrieblichen Gesundheitsmanagements“.
In den vorbereitenden Gesprächen taucht als Zielvorstellung oft die Zufriedenheitssteigerung der Mitarbeiter auf, mögliche Ideen zur Zielerreichung werden gleich mitgeliefert:

Kriterien Gesundheit im Betrieb – Drei-Ebenen-Modell

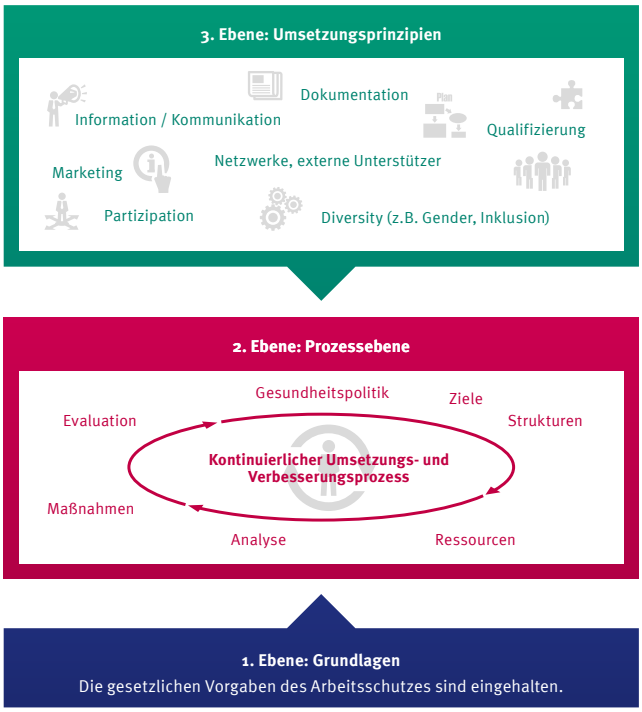

© DGUV, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Spitzenverband, Qualitätskriterien im Präventionsfeld „Gesundheit im Betrieb“ der gesetzlichen Unfallversicherungsträger und der DGU“Ausg. 2014, S. 6

Ernährungsberatung, Bewegungspausen für „Schreibtischtäter“ oder Ähnliches. Doch springt zu kurz, wer sich nicht umfassend mit seinem Ziel beschäftigt: So ergibt der weitere Verlauf der Beratungen, dass häufig die mangelnde Anerkennung durch das Führungspersonal einer Steigerung der Mitarbeiterzufriedenheit ganz konkret im Wege steht.

Auch das Fehlen von standardisierten Prozessen führt oft zu Missstimmungen, die vermieden werden können.

Wechselt beispielsweise Mitarbeiter Müller hausintern seinen Arbeitsplatz, ist er zwar gut beraten, sich im Vorfeld Gedanken darüber zu machen, welche konkreten Schritte, verbunden mit seinem Umzug, anstehen und welche Mitarbeiter involviert sind.

Greift dann aber kein Standardprozedere, das klar regelt, wer was zu tun hat, kann schnell Frustration entstehen, weil sich Mitarbeiter übergangen oder überrumpelt fühlen oder einfach Dinge nicht so funktionieren, wie sie funktionieren sollten. Auch standardisierte Prozesse spielen also letztendlich beim Thema Mitarbeiterzufriedenheit eine Rolle.

Evaluation als wesentlicher Baustein von Gesundheit im Betrieb. Ein wichtiger Baustein betrieblicher Gesundheitsarbeit ist damit die prozessbegleitende Evaluierung: Passen die eingeleiteten Maßnahmen nicht zur vorhandenen Ist-Situation oder laufen sie ins Leere, ist nicht nur der konkrete Veränderungsprozess zum Scheitern verurteilt. Auch jede neue Anstrengung, ein „Betriebliches Gesundheitsmanagement“ zu implementieren, wird zumindest mit großer Skepsis aufgenommen werden. Andrea Ostermann von der Unfallkasse Brandenburg rät daher, Evaluation prozessbegleitend zu verstehen und auch durchzuführen: als Struktur-, Prozess- und Ergebnisevaluation.

Quelle:
FG Bau Konkret, Ausgabe 1/2015

Serie (Teil 1/3)

Gesundheitstipp »BRAIN FIT FÜR DEN JOB« – geistig fit und frisch am Arbeitsplatz

Warum ist Gehirntraining wichtig?
Wer beruflich viel leistet, muss mental auf der Höhe sein.
Es gibt jedoch Tage, da scheint rein gar nichts rund zu laufen. Störfeuer am Arbeitsplatz behindern die Konzentration und führen im schlimmsten Fall zu Denkblockaden, die die Arbeitsleistung beeinträchtigen.
Doch das Gehirn – die menschliche Festplatte – trifft keinerlei Schuld. Sie ist belastbar ohne Ende. Vorausgesetzt die grauen Zellen werden tüchtig trainiert.
Im Alter gehen uns täglich rund 100.000 Gehirnzellen verloren. Doch diesem natürlichen Abbauprozess lässt sich entgegenwirken.

Das Gehirn wächst mit seinen Aufgaben
Der Hippocampus, dass Lern- und Gedächtniszentrum im Kopf, kann bei regelmäßigem Training in einem Jahr um bis zu zwei Prozent an Hirnmasse zulegen.
Durch das Training steigt der Sauerstoffgehalt im Gehirn, es kommt zu einer verstärkten Produktion spezieller Proteine und neue Nervenzellen beginnen zu sprießen. Wichtig ist es, dem Gehirn immer wieder neue Aufgaben zu geben – nur so entwickeln sich die Gehirnstrukturen kontinuierlich weiter.

Frischzellenkur für die Mittagspause - weil konzentriert arbeiten mehr Spaß macht
Mit dem neuen Programm »Brain Fit für den Job« können Sie überall und jederzeit Ihre geistige Fitness steigern.
Kleine Koordinations- und Bewegungsübungen stimulieren die Nervenzellen und versorgen das Gehirn mit frischem Sauerstoff. Dadurch wird der Stresslevel gesenkt und Sie werden wieder wacher und aufnahmefähiger.

Quelle:
BARMER GEK

Übungen für zwischendurch:

Fingerspiel

Ausgangsübung: Führen Sie die Finger Ihrer Hände – beginnend mit dem Zeigefinger – nacheinander zum Daumen und berühren Sie diesen. Das Tempo kontinuierlich steigern.
Steigerung: Auch bei diesem höheren Schwierigkeitslevel berühren Sie mit den einzelnen Fingern nacheinander den Daumen. Jetzt allerdings in gegenläufiger Richtung. Beginnen Sie dazu bei der rechten Hand mit dem Zeigefinger und bei der linken Hand mit dem kleinen Finger.
Auch hier das Tempo allmählich erhöhen.

Kreisen

Ausgangsübung:
Im Einbeinstand wird der Unterschenkel des gehobenen Beins im Uhrzeigersinn gekreist. Gleichzeitig schreibt der seitengleiche Arm eine Sechs in die Luft. Mit dem Blick der Zahl folgen. Anschließend Unterschenkel gegen den Uhrzeigersinn kreisen und eine Neun zeichnen.
Steigerung: Aufgaben tauschen. Ein Arm kreist im Uhrzeigersinn. Das seitengleiche Bein schreibt eine Sechs. Danach Arm gegen den Uhrzeigersinn kreisen und mit dem Unterschenkel eine Neun zeichnen.

Wiederholen Sie die Übungen täglich zwei- bis drei Mal für 20 bis 30 Sekunden.

Serie (Teil 1/3)

Klassenfahrten – Wunsch von vielen Kindern und Jugendlichen und zugleich große Herausforderung für die Lehrkräfte

Für den Zusammenhalt innerhalb der Klassengemeinschaft, zum Kennenlernen nach dem Wechsel zur weiterführenden Schule – oft in die ersten Schulwochen gelegt – und für den positiven Kontakt zwischen Schülern und Lehrern haben Klassenfahrten eine große pädagogische Bedeutung. Die Lehrkräfte wissen um die Risiken und die große Verantwortung von solchen Unternehmungen. Es gibt viele Dinge bei der Durchführung von Klassenfahrten zu berücksichtigen - Interessen und Vorstellungen der Schüler, Verwaltungsvorschriften der obersten Dienstbehörden, schulinterne Richtlinien und Vorgaben, Wünsche und Bedenken der Eltern, finanzielle Aspekte etc.. Nicht zuletzt gibt es oft auch immer eine entscheidende Frage: Was ist, wenn ein Unfall passiert?

Sicherheitserziehung und Unfallverhütung bei Klassenfahrten sowie allen anderen schulischen Veranstaltungen beginnen mit einer langfristigen und sorgfältigen Planung und Organisation und erfordern eine umsichtige Durchführung und am Ende auch eine kritische Auswertung. In dieser Ausgabe unseres Mitteilungsblattes möchten wir in das Thema einsteigen und Ihnen Informationen zum Gesetzlichen Unfallversicherungsschutz und zur Planung von Klassenfahrten vermitteln. Wichtige Broschürentitel der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), die Sie in Ihrer Arbeit hierbei unterstützen können, finden Sie in diesem Heft und sind bei Bedarf kostenfrei über die Unfallkasse Brandenburg zu beziehen bzw. Sie finden diese im Internet als Download-Version.

In den nächsten beiden Ausgaben wollen wir dann spezielle Themen hierzu vorstellen, so zum Beispiel was Sie beachten sollten, wenn Sie während der Klassenfahrt mit den Kindern eine Radwanderfahrt unternehmen, Baden gehen möchten oder zum Beispiel die Erste Hilfe vor Ort organisieren.

Die vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg erlassenen Verwaltungsvorschriften „Schulfahrten“ und „Aufsicht“ sind hierbei für die Lehrkräfte bindend. Für die Unfallkasse Brandenburg finden diese Verwaltungsvorschriften ebenfalls bei der Entscheidung über den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz Anwendung. Alle als Schulfahrten vom Schulleiter genehmigten Veranstaltungen (Wandertage, Exkursionen, Klassenfahrten etc.) gehören zu den versicherten Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte. Während dieser Schulveranstaltungen obliegt der Schule die Führung der Aufsichtspflicht gegenüber allen minderjährigen sowie volljährigen geistig behinderten Kindern (gemäß VV „Aufsicht“ MBJS).

Für die über 18 Jährigen besteht die Fürsorgepflicht. Eine Belehrung zu Gefahren muss in jedem Fall erfolgen (gemäß VV „Aufsicht“ MBJS).

Für die Vorbereitungen von besonderen Aktivitäten bei Klassenfahrten müssen Sie als Lehrkraft in jedem Fall die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des MBJS „Aufsicht“ der Anlage 3 beachten und einhalten.

Hier werden wichtige Aussagen zu den Themen Wassersport, Wandern und zum Beispiel auch für die Planung von Skikursen getroffen. Wir werden in der nächsten Ausgabe des Mitteilungsblattes genauer darauf eingehen.

Zunächst noch wichtige Hinweise und Anregungen für Lehrkräfte im Internet:

Hinweise und Anregungen für Lehrkräfte im Internet

DGUV-Schulportal „Lernen und Gesundheit“
- Primarbereich (Verkehrserziehung)
- Sekundarstufe I (Verkehrserziehung/ Mobilitätsbildung)

Internetseite MBJS Brandenburg
- Vorschriften ▸ Link: Bildung von A-Z (U)Thema: Unfallverhütung/Unfallversicherung
- Handreichung „Unfallversicherung und Haftung in Schulen“

Hier hat die Unfallkasse Brandenburg gemeinsam mit dem MBJS des Landes Brandenburg wichtige Regelungen und Informationen zur Unfallversicherung (auch unter anderem bezogen auf Schulfahrten) zusammengestellt.

„Jetzt, da ich am Ende meiner Reise stehe,
ist meine Freude, dieselbe gemacht zu haben, eine doppelt große.

Mein Schatz an Erfahrungen und Kenntnissen ist ein großer....

(Alexander von Humboldt)

„Zum Reisen gehört Geduld, Mut, guter Humor, Vergessenheit aller häuslichen Sorgen,

und dass man sich durch widrige Zufälle, Schwierigkeiten, böses Wetter, schlechte Kost und dergleichen nicht niederschlagen lässt.“

(Adolf Freiherr von Knigge)

Klassenfahrten planen und organisieren

Sind Schüler bei der Teilnahme an Schulfahrten versichert?

Es besteht Versicherungsschutz, wenn die Schulfahrt eine schulische Veranstaltung ist. Die Schule muss also die Fahrt planen, organisieren, durchführen und beaufsichtigen.
Dabei ist es für den Versicherungsschutz unerheblich, wenn die Schulfahrt ins Ausland führt.

Ist es erforderlich, dass an Schulfahrten alle Schüler einer Klasse teilnehmen?

Der Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn einige Schüler einer Klasse nicht mitfahren oder der Teilnehmerkreis sich aus Schülern mehrerer Klassen zusammensetzt.

Welche Tätigkeiten sind für Schüler während einer Schulfahrt versichert?

Für Schüler sind alle Tätigkeiten versichert, die im Zusammenhang mit unterrichtlichen Veranstaltungen oder gemeinschaftlicher Freizeit unter Aufsicht eines Lehrers stehen. Dagegen sind Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schüler gehören (z. B. Essen, Trinken, Körperpflege, Nachtruhe), nicht versichert. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz, wenn Schüler ohne Aufsicht z. B. Einkaufen gehen oder eine Diskothek besuchen.

Kann verbotswidriges Verhalten der Schüler während einer Schulfahrt den Unfallversicherungsschutz aufheben?

Grundsätzlich schließt ein verbotswidriges Handeln den Versicherungsschutz nicht aus (§ 7 Abs. 2 SGB VII). Der Versicherungsschutz muss jedoch verneint werden, wenn der sachliche Zusammenhang mit der schulischen Veranstaltung während des verbotenen Handelns nicht mehr besteht.
Das ist zum Beispiel der Fall, wenn zwei Schüler entgegen der Anweisung des Aufsicht führenden Lehrers während einer mehrtägigen Schulfahrt abends eine Fahrt mit einem gemieteten Motorroller unternehmen und verunglücken.

Besteht also kein Versicherungsschutz, wenn ein Schüler während eines Schullandheimaufenthalts nachts aus einem Etagenbett stürzt?

In einem solchen Fall kann Versicherungsschutz bestehen, wenn besondere, der Schulfahrt zuzurechnende Umstände den Hergang oder die Schwere des Unfalls beeinflussen.
Schläft der Schüler beispielsweise gewöhnlich nicht in einem Etagenbett und ist der Sturz aus dem oberen Bett für die Schwere des Unfalls verantwortlich, hat der Schüler einen versicherten Schulunfall erlitten.

Besteht für Erkrankungen von Schülern während eines Schullandheimaufenthalts durch verdorbene Lebensmittel Unfallversicherungsschutz?

Erkrankungen auf Grund der während des Schullandheimaufenthalts gewährten Gemeinschaftsverpflegung werden wie Unfälle behandelt und entschädigt.

Sind Eltern versichert, wenn sie bei Schulausflügen aushilfsweise Aufsichtstätigkeiten verrichten?

Wenn einzelne Eltern von der Schule beauftragt werden, Aufsichtstätigkeiten oder sonstige Hilfsdienste während einer schulischen Veranstaltung (z. B. Ausflüge, Wanderungen) zu übernehmen, so stehen sie bei diesen Tätigkeiten ebenfalls unter Versicherungsschutz.

Sind Schüler versichert, wenn der für einen offiziellen Schulausflug gemietete Bus aus Kostengründen von einem Lehrer gefahren wird?

Für die Schüler besteht Versicherungsschutz. Es ist jedoch zu beachten, dass der gültige Führerschein nicht ohne weiteres die Personenbeförderung in einem Bus oder Kleinbus einschließt.

Besteht für Schüler auch dann Versicherungsschutz, wenn für die Schulfahrt Privat-PKW benutzt werden?

Die Schulfahrt ist auch dann versichert, wenn sie mit Privat-PKW durchgeführt wird. Auf die Art des Beförderungsmittels kommt es für den Versicherungsschutz nicht an.

Für einen Schulausflug werden Fahrgemeinschaften gebildet, weil die Anzahl der teilnehmenden Schüler für einen Bus nicht ausreicht. Besteht Versicherungsschutz?

Ja. Die am Schulausflug teilnehmenden Schüler sind versichert.

Gelegentlich werden Schullandheimaufenthalte in schulfreie Zeiträume (Ferien) verlängert. Sind die Schüler auch dann versichert?

Versicherungsschutz ist nur dann gegeben, wenn die Verlängerung von Schullandheimaufenthalten oder sonstigen Exkursionen in Ferienzeiten hinein von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigt worden ist. Ferner muss ein innerer Zusammenhang mit dem Besuch der Schule bestehen.

Unter welchen Voraussetzungen sind Schüler bei Lehrfahrten, Exkursionen usw. versichert?

Die Fahrten sind dann versichert, wenn sie schulische Veranstaltungen sind, das heißt, die Lehrfahrt muss vom Schulleiter genehmigt sein und unter Aufsicht von Lehrern durchgeführt werden.

Wie verhält es sich bei Reisen in den Ferien?

Reisen während der Ferien mit Lehrern zu in- oder ausländischen Zielorten sind in aller Regel keine schulischen Veranstaltungen und deshalb nicht versichert.

Lehrfahrten können aus Termingründen in Ferienzeiten fallen. Besteht dennoch Versicherungsschutz für die teilnehmenden Schüler?

Wenn zum Beispiel für eine Lehrfahrt nach Berlin durch das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung nur ein Termin in der Zeit der Osterferien zu bekommen ist, besteht auch für die vom Schulleiter genehmigte Fahrt, die von Lehrern begleitet und beaufsichtigt wird, ausnahmsweise Versicherungsschutz.

Werden verauslagte Kosten für ärztliche Behandlungsmaßnahmen im Ausland erstattet?

Die Erstattung der verauslagten Kosten kann beantragt werden. Eine Erstattung erfolgt nach den für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Sätzen/Gebührenordnung. In Einzelfällen kann es daher vorkommen, dass die Erstattung nicht in voller Höhe erfolgt. Diese werden von der Auslandskrankenversicherung getragen (gemäß der VV-Schulfahrten erforderlich).

Checkliste für Lehrer auf Klassenfahrten

Planung und Organisation

- ❑ Einschlägige Vorschriften der Schulaufsichtsbehörde beachten ▸ **MBJS Brandenburg: VV Schulfahrten und VV Aufsicht**
- ❑ Grundsätzliche Genehmigung bei Schulleiter/-in einholen (Budgetierung beachten)
- ❑ Recherche/Vorbereitung mit der Klasse: Wünsche, Vorstellungen, Ideen; Tagesplanung, gemeinsame Erarbeitung eines Wochenplanes (mit Alternativen); Kosten, Termine; notwendige tägliche Dienste; Material für Sport- und Freizeitgestaltung; Dokumentation/Tagebuch für den Aufenthalt vorbereiten
- ❑ vorab Informationen einholen zum Fahrtziel und Gegebenheiten vor Ort (Jugendherberge/Schullandheim/Schulhotel)
  Tipp: Fotoapparat oder Videokamera mitnehmen
- ❑ Geeignete Begleitperson(en) auswählen und Liste aller Teilnehmer und Begleitpersonen erstellen
- ❑ Organisation der Fahrt (Verkehrsmittel, Angebote)
  ▸ **Broschüre der DGUV „Mit der Schulklasse sicher unterwegs“**
- ❑ Schriftliche Einverständniserklärung(en) der Eltern bzgl. Fahrtkosten und besonderer Aktivitäten während des Aufenthaltes einfordern
- ❑ Rechtzeitig Antrag auf Genehmigung bei der Schulleitung stellen (mit Anlage Programmentwurf)
- ❑ Bestehen Haftpflicht-, Reiserücktrittsversicherung?
  Bei Fahrten ins Ausland ist der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung notwendig!
  ▸ **MBJS: VV Schulfahrten**
- ❑ vorab ärztliche Versorgung prüfen (Adressen, Telefonnummern notieren)
  ▸ **Broschüre der DGUV „Unfallversicherung bei Auslandsfahrten“**
- ❑ Rahmenbedingungen der Fahrt mit den Eltern besprechen: Kosten, Finanzierung, Hinweise auf soziale und gesundheitliche Fragen, Termine, Programm, Ausweispapiere, Notfälle, Konsequenzen bei Fehlverhalten, Telefonregelung, Taschengeld, Mitnahme technischer Geräte/Spielzeug, Begleitperson(en)
- ❑ Verhaltensregeln im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und Unternehmungen mit der Klasse vereinbaren sowie Konsequenzen bei Fehlverhalten ansprechen
  ▸ *Datum, Uhrzeit der Belehrung notieren*
- ❑ Belehrung der Begleitpersonen ▸ **MBJS: VV Aufsicht**
- ❑ Rundbrief an Eltern mit Informationsblatt:
  Adresse, Telefonnummer der Unterkunft, Abfahrt- und Ankunftszeiten, „Kofferliste“ für besondere Aktivitäten (Radfahrausflug, Schwimmen, Nachtwanderung, Zeltlager etc.)
- ❑ Telefonbuch-/Adressenverzeichnis aller Erziehungsberechtigten, der Ärzte vor Ort sowie der Unfallkasse Brandenburg
  ▸ *Bei schweren Unfällen nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der Unfallkasse Brandenburg auf, damit unsere Mitarbeiter notwendige Schritte für die medizinische Heilbehandlung mit den vor Ort behandelnden Ärzten direkt absprechen können.*
- ❑ Sicherstellen, dass ein Teilnehmer über eine Erste-Hilfe-Ausbildung verfügt, Erste-Hilfe-Material (Sanitaschen)

Vor-Ort

- ❑ Belehrung zum Verhalten auf dem Gelände und in der Unterkunft (Hausordnung)
- ❑ Belehrung zum Verhalten bei Notfällen
  ▸ *Rettungswege aufzeigen, Sammelpunkt festlegen*
- ❑ Information an Schüler: Name, Anschrift, Telefonnummer der Unterkunft
- ❑ Rettungskette (vorab mit Begleitpersonen erarbeitet) nochmals vor Ort mit
  ▸ *Bedingungen abgleichen*
  ▸ *Wer begleitet den Verletzten?*
  ▸ *Wer beaufsichtigt die verbleibenden Schüler?*
  ▸ *Transportmöglichkeiten zum Arzt?*
  (Taxi-Gutschein der Unfallkasse Brandenburg bei leichten Verletzungen im Land Brandenburg nutzbar)
  siehe www.ukbb.de

Nachbereitung und Auswertung des Aufenthalts

- ❑ Elternbrief, Schülerzeitung, Wandzeitung, Zeitungsartikel
- ❑ Auswertung im Gespräch mit Schülern / Begleitpersonen
- ❑ Hinweise und Anregungen an das Kollegen-Team weitergeben
- ❑ Elternabend

Von Umwegen und Abwegen – eine Urteilsfindung im Wegeunfallrecht

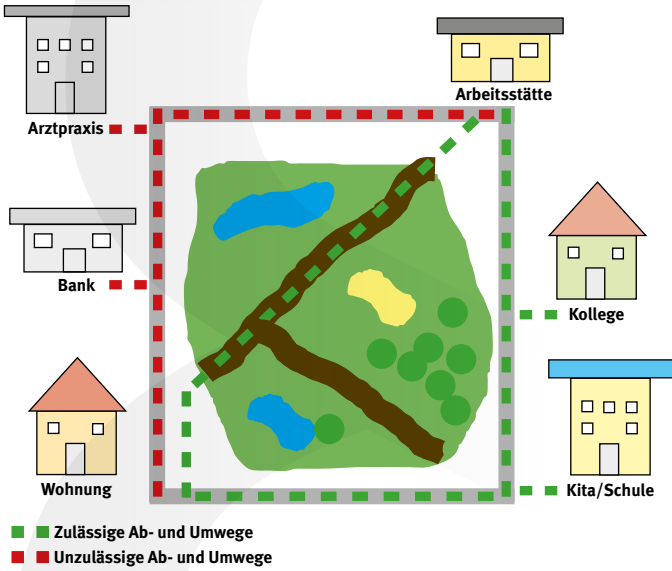

Abwege und Umwege

Auf dem Weg zur Arbeit eben noch bei der Bank vorbeifahren und Kontoauszüge holen, auf dem Rückweg schnell die lang ersehnte Bestellung von der Packstation mitnehmen... So oder so ähnlich arbeiten wir jeden Tag unsere kleinen to-do-Listen ab, und in den allermeisten Fällen geht das auch gut. Was passiert, wenn doch einmal etwas schief läuft, hatte jetzt das Bayerische Landessozialgericht (LSG) in einem Fall zu entscheiden, der so auch in einer brandenburgischen Stadt hätte passieren können. Dieser gab Gelegenheit, die wichtigsten Grundsätze aus dem Wegeunfallrecht zusammenzufassen. Die Revision liegt noch beim Bundessozialgericht (BSG; Az. B 2 U 16/14 R).

Der Kläger ist Lagerarbeiter und wohnt 2 km südwestlich von seiner Arbeitsstätte entfernt. Mit dem Fahrrad benötigt er für seine normale Strecke von 2 km ca. 8 Minuten. Am Unfalltag nimmt er aber nicht seinen üblichen Weg, sondern fährt in nördlicher Richtung von seiner Wohnung aus bei seinem Hausarzt vorbei. Einmal im Vierteljahr muss er dort wegen einer chronischen Krankheit eine Blutuntersuchung zur Kontrolle machen lassen. Das kostet ihn zwar 3 km, aber nur 9 Minuten mehr Zeit. Seinem Arbeitgeber hat er Bescheid gegeben, dass er heute erst 9.30 Uhr und nicht schon 6.00 Uhr wie sonst zur Arbeit kommen werde. Die Blutuntersuchung verläuft gut und er macht sich vom Arzt in Richtung Arbeit auf. Bevor er wieder auf seine gewohnte Strecke kommt, wird er von einem Auto erfasst und schwer verletzt.

„Wegeunfall! Immerhin wollte er doch grad zur Arbeit gehen“, möchte man da vielleicht gerne denken. Das sieht das Bayerische LSG aber anders.

Wie auch das BSG in ständiger Rechtsprechung stellt das LSG darauf ab, ob die konkrete Verrichtung des Verunfallten in einem inneren oder sachlichen Zusammenhang mit seinem unmittelbaren Arbeitsweg stand. Entscheidend ist dabei die sog. **Handlungstendenz**. Die sei hier nicht nur darauf gerichtet gewesen, seine Arbeitsstätte zu erreichen. Dem Handeln des Klägers habe vielmehr das Motiv zugrunde gelegen, die Praxis zu verlassen, und damit sei Eigennützigkeit anzunehmen. Solches Tun ist aber nicht gesetzlich unfallversichert.

Es erscheint zwar ziemlich ungelenk, die Motivation, einen Ort zu verlassen, für die Handlungstendenz prägender zu bewerten als das Ziel, einen anderen Ort aufzusuchen - vor allem wenn es die eigene Arbeitsstelle ist. Nun besteht für das entscheidende Gericht jedoch nicht die Möglichkeit, in die Gedankenwelt des Versicherten zu schauen. Es muss sich an den äußeren Umständen orientieren. Hier war der Weg weder durch eine Weisung des Arbeitgebers bedingt, noch erfüllte er einen der möglichen Ausnahmefälle aus der BSG-Rechtsprechung:

Danach kann der Arbeitsweg auch von einem **„Dritten Ort“**, also einem anderen Ort als dem gewöhnlichen Aufenthaltsort angetreten werden, wenn der Verunfallte sich dort länger als 2 Stunden zuvor aufgehalten hat. Was für die Übernachtung bei der heimlichen Liebschaft von Nebenan ausreicht, dürfte also selbst bei nicht unerheblichen Wartezeiten in den deutschen Arztpraxen in der Regel nicht zum Versicherungsschutz führen. Unser Kläger war auch nicht länger als 40 min. in der Praxis.

Auch eine versicherte **Unterbrechung** des Arbeitsweges habe laut LSG nicht vorgelegen. Die wird nur angenommen, wenn die Unterbrechung geringfügig war und der Unfall sich schon wieder auf dem versicherten Weg befindet. Schon der Umstand, dass sich der Weg des Klägers hier verdoppelt habe, spreche gegen eine bloße Unterbrechung. Selbst wenn es nur ein paar Minuten sind. Zu allem Überfluss hat der Unfall auch noch stattgefunden, bevor er seinen üblichen Weg wieder erreicht hatte.

Schließlich sei auch kein Fall des ausnahmsweise versicherten **Umweges** anzunehmen. Der hätte nämlich aus versicherungsbezogenen Gründen eingeschlagen werden müssen, also z.B. wenn es die Verkehrslage nicht erlaubt hätte, sicher oder schneller auf dem üblichen Weg die Arbeitsstätte zu erreichen. Außerdem kommen – je nach Einzelfall – dafür immer nur bestimmte Alternativrouten als geeignet in Betracht, auf denen sich dann der Unfall ereignen muss. Das Motiv, seinen Arzt zu einer Blutuntersuchung aufzusuchen, sei laut LSG kein versicherungsbezogener, sondern ein privatnütziger Grund, sodass sich kein Versicherungsschutz begründen ließe.

Fazit: Vor den kleinen „Nebenbeierledigungen“ auf dem Arbeitsweg sich lieber selbst fragen, ob sie wirklich notwendig sind. Wenn ja, ist besondere Obacht geboten, denn im Zweifel ist man auf anderen Wegen nicht unfallversichert.

Erste Hilfe

Neustrukturierung der Aus- und Fortbildung

Die Aus- und Fortbildung der betrieblichen Ersthelferinnen und Ersthelfer erfolgt ab April 2015 jeweils an einem Tag.

Erste-Hilfe-Maßnahmen am Unfallort

Die Unfallversicherungsträger lassen jedes Jahr über 1,5 Millionen Versicherte in der Ersten Hilfe aus- und regelmäßig fortbilden und tragen die anfallenden Lehrgangsgebühren. Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung im Betrieb umfasst bis zum 31. März 2015 eine Grundschulung im Umfang von 16 Unterrichtseinheiten und eine Erste-Hilfe-Fortbildung mit acht Unterrichtseinheiten. In den letzten Jahren haben sich in den verschiedenen Themenfeldern, insbesondere im Bereich der Reanimation, deutliche Vereinfachungen ergeben. Gleichzeitig deuten verschiedene Studien darauf hin, dass die Fülle der insbesondere für die Grundausbildung vorgesehenen Themen negative Auswirkungen auf die mittel- bis langfristige Verfügbarkeit der Kenntnisse bei den Teilnehmenden hat. Sowohl die Unfallversicherungsträger als auch die in der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe zusammengeschlossenen Hilfsorganisationen sprechen sich für eine Revision der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung aus (siehe Abbildung 1). Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird ab 1. April 2015 auf neun Unterrichtseinheiten (Unterrichtseinheit: 45 Minuten) gestrafft und der Umfang der regelmäßigen, in Zeitabständen von zwei Jahren erforderlichen Fortbildung, auf neun Unterrichtseinheiten ausgeweitet. Auch die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder umfasst zukünftig jeweils neun Unterrichtseinheiten.

Die Inhalte der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung werden in Form von Lernzielen und praktischen Inhalten in dem DGUV Grundsatz 304-001 „Ermächtigung von Stellen für die Aus- und Fortbildung in der Ersten Hilfe“ festgeschrieben. Eine Liste der ermächtigten Stellen ist tagesaktuell unter www.dguv.de/fb-erstehilfe zu finden.

Ausbildung betrieblicher Ersthelferinnen und Ersthelfer

Die neun Unterrichtseinheiten umfassende Erste-Hilfe-Ausbildung fokussiert sich zukünftig auf die Vermittlung der lebensrettenden Maßnahmen, einfacher Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie grundsätzlicher Handlungsstrategien.

Im Einzelnen werden bei der Erste-Hilfe-Ausbildung die folgenden Themenbereiche angesprochen:

- Allgemeine Verhaltensweisen bei Unfällen/Notfällen/Rettung
- Verletzungen (Wunden, Knochenbrüche, Prellungen und Gelenkverletzungen)

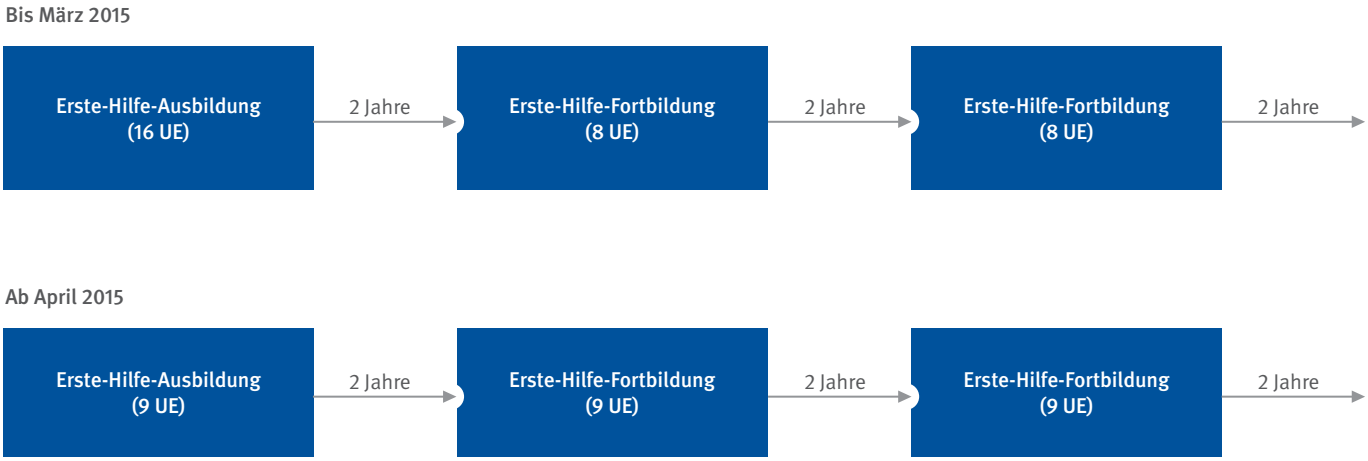

Abbildung 1: Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung – Was ändert sich?

- Auffinden einer reglosen Person und gesamte Versorgung (unter anderem stabile Seitenlage, Herz-Lungen-Wiederbelebung, Automatisierte Defibrillation)
- Versorgung von speziellen Störungen von Bewusstsein, Atmung und Kreislauf (unter anderem Schlaganfall, Herzinfarkt, Elektrounfall)
- Temperaturbedingte Störungen und Vergiftungen

Ein wesentlicher Punkt bei der Neuausrichtung der Erste-Hilfe-Ausbildung ist die methodisch-didaktische Optimierung. Bei der Erste-Hilfe-Ausbildung verzichtet man zukünftig auf zu hohe Detailgenauigkeit der Anweisungen und auf vertiefende medizinische Informationen. Dies bedeutet, dass es nicht darauf ankommt, zum Beispiel die Gefahren der Bewusstlosigkeit zu erläutern, sondern insbesondere darauf, dass Lernsituationen geschaffen werden, die beispielsweise für das Erkennen einer bewusstlosen Person typisch sind, um dann anhand dieser Notfallsituation die Gefahren und Maßnahmen zu erläutern und zu trainieren. Eine Optimierung der Erste-Hilfe-Ausbildung soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Praxis steht im Vordergrund
- Deutliche Reduktion des theoretischen Unterrichtes
- Verknüpfung der theoretischen Inhalte direkt mit praktischen Übungen
- Stärkung der Teilnehmerorientierung

Durch das neue Ausbildungskonzept soll die Handlungskompetenz der Teilnehmenden verbessert und die Qualität der Leistungen der Ersthelferinnen und Ersthelfer gesteigert werden.

Fortbildung betrieblicher Ersthelferinnen und Ersthelfer

Die neun Unterrichtseinheiten umfassende Erste-Hilfe-Fortbildung ist deutlich zielgruppenorientierter gestaltet als die Erste-Hilfe-Ausbildung. Die Erste-Hilfe-Fortbildung fokussiert sich auf die Sicherung der in der Grundausbildung erworbenen Kompetenzen („obligatorische“ Themen). Darauf aufbauend werden weitere Maßnahmen vermittelt und die Bewältigung von Notfallsituationen wird trainiert. Die Auswahl der hierfür zusätzlich optional zur Verfügung stehenden Themen erfolgt anhand des spezifischen Bedarfs beziehungsweise der Anforderungen der Teilnehmenden/Unternehmen.

Zu den obligatorischen Themen zählen insbesondere die Themen „Wundversorgung“ und bedrohliche Blutungen“ sowie „Störungen des Bewusstseins und des Kreislaufes“. Die Vermittlung dieser Themen dient dazu, die in der Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu festigen und zu vertiefen. Während in der Ausbildung zum Thema „Automatisierte Defibrillation“ nur grundlegende Kenntnisse, zum Beispiel die Funktionsweise der Defibrillation, vermittelt werden, üben die Teilnehmenden einer Fortbildung auch die Anwendung eines Automatisierten Externen Defibrillators.
Für die optionalen Themen steht ein Inhaltskatalog zur Verfügung, unter anderem mit folgenden Themen:

- Unfälle durch elektrischen Strom
- Gewalteinwirkungen auf den Kopf Amputationsverletzungen
- Versorgung besonderer Wunden, zum Beispiel Fremdkörper in Wunden
- Verletzungen der Augen
- Verletzungen im Bauchraum
- Sportverletzungen
- Knochenbrüche und Gelenksverletzungen
- Hirnbedingte Krampfanfälle
- Spezielle Atemstörungen
- Sonnenstich/Hitzschlag
- Erfrierungen
- Brandverletzungen
- Verätzungen
- Unterkühlungen
- Vergiftungen

Wie bei der Erste-Hilfe-Ausbildung steht auch bei der Fortbildung die Praxis im Vordergrund, und es sollen aktivierende und von Teilnehmenden orientierte Unterrichtsmethoden eingesetzt werden.

Erste Hilfe in Bildungs-und Betreuungseinrichtungen für Kinder

Ab dem 1. April 2015 umfasst die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder neun Unterrichtseinheiten und enthält Maßnahmen für Kinder, aber auch für Erwachsene. Diese Kursform, die nunmehr bundesweit angeboten wird, eignet sich insbesondere für das Personal in Kindertageseinrichtungen und Grundschulen. In Kindertageseinrichtungen muss pro Kindergruppe eine Erzieherin oder ein Erzieher in Erster Hilfe ausgebildet sein. In Schulen ist die Schulleitung verantwortlich, für die Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe in der Schule zu sorgen. Dazu gehört es, dass ausreichend Ersthelferinnen beziehungsweise Ersthelfer vorhanden sind.

Lehrgangsgebühren

Die Lehrgangsgebühren werden als Pauschalgebühr je Teilnehmenden von den Unfallversicherungsträgern getragen. So beliefen sich die Gesamtkosten für die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung bei den Unfallversicherungsträgern im Jahr 2013 auf circa 43,5 Millionen Euro, wobei circa 35,4 Millionen Euro auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften, circa 7,6 Millionen Euro auf die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand und circa 0,5 Millionen Euro auf die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau entfallen.
Die Pauschalgebühr für die jeweils neun Unterrichtseinheiten umfassende Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung beträgt ab dem 1. April 2015 für jeden Teilnehmenden 28,00 Euro und ab Januar 2016 dann 30,00 Euro. Dies umfasst auch die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder.

Die wesentlichen Neuerungen auf einen Blick

- Der Praxisanteil in der Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung wird verstärkt.
- Der theoretische Unterricht wird deutlich reduziert.
- Der Zeitaufwand für die Ausbildung reduziert sich durch die kompakte Gestaltung auf einen Tag.
- Deutschlandweit gibt es nur noch eine Erste-Hilfe-Ausbildung, sowohl für Ersthelferinnen und Ersthelfer im Betrieb als auch für Bewerberinnen und Bewerber des Führerscheins.
- Die Fortbildung für Ersthelferinnen und Ersthelfer im Betrieb ist deutlich zielgruppenorientierter gestaltet.
- Die Erste-Hilfe-Aus- und Fortbildung in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder wird bundesweit angeboten.

Die ab April 2015 geltenden Änderungen stellen einen Meilenstein in der Aus- und Fortbildung von Ersthelferinnen und Ersthelfern dar, welche die Handlungskompetenz der Teilnehmenden und die Qualität der Leistungen von Ersthelferinnen und Ersthelfern steigern werden.

Quelle: DGUV FORUM, Universumverlag - Ausgabe 1-2/2015

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Ablauf bei Unfällen

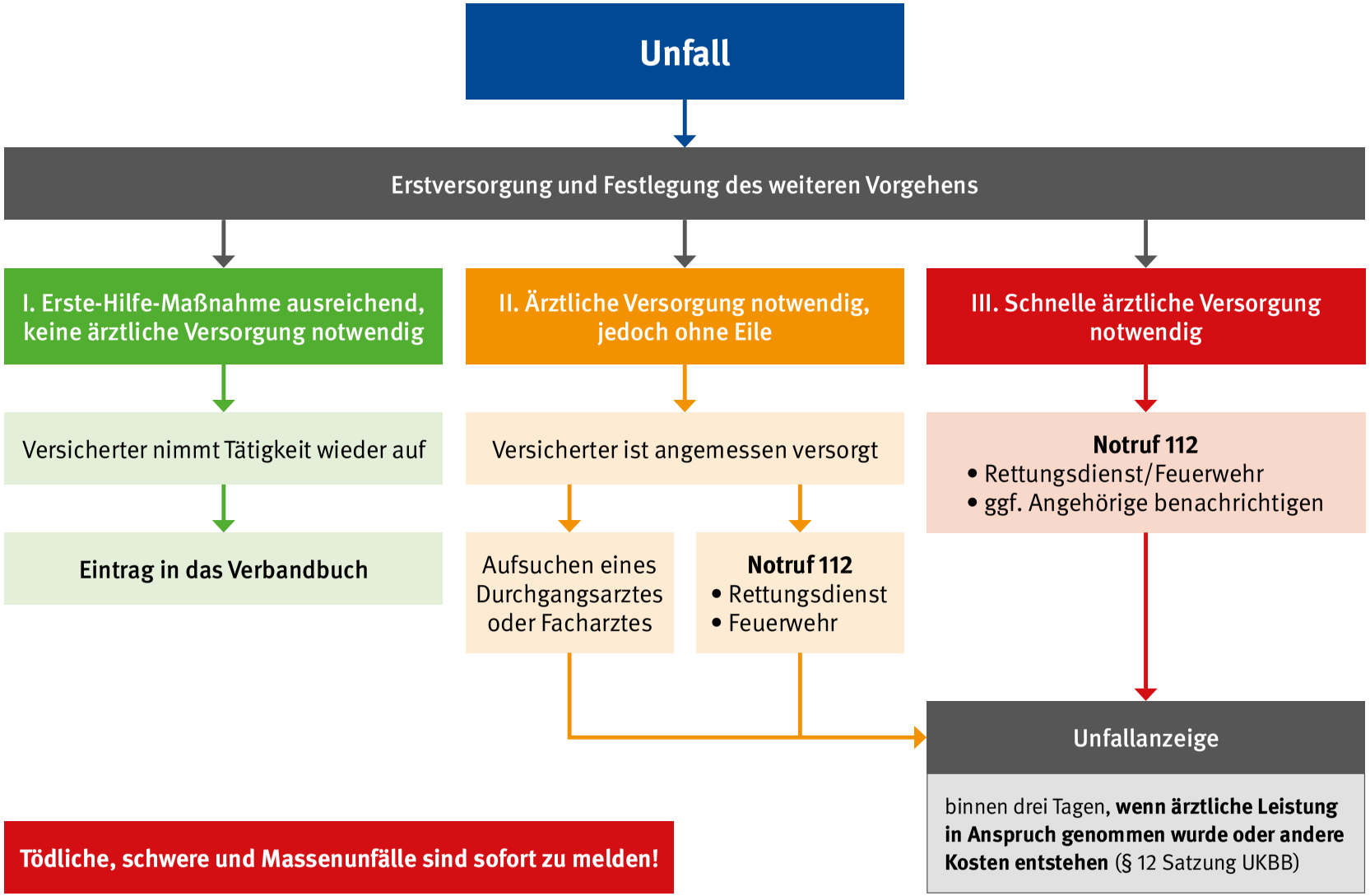

Tödliche, schwere und Massenunfälle sind sofort zu melden!

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg · Müllroser Chaussee 75 · 15236 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0 · Fax: 0335 5216-222 · info@ukbb.de · fuk@ukbb.de · www.ukbb.de

kurz & knapp

Mitgliedsbeiträge 2015 zur gesetzlichen Unfallversicherung

für die Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Unfallkasse Brandenburg

Die jährlichen Beiträge werden durch ein Umlageverfahren gemäß § 14 der Satzung i.V.m. der Beitragsordnung der Unfallkasse Brandenburg erhoben. Der Umlagemaßstab für die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft, die auf Grund einer Volkszählung oder Fortschreibung vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg zuletzt vor dem 31. August des Jahres, in dem die Umlagerechnung erfolgt, veröffentlicht wurde. Für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erschien die Statistik im August 2014 mit Stand 30.11.2013. Für die Unternehmen in selbständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Jahres 2013 zu Grunde gelegt. Maßgebend für die Landesbehörden sowie Universitäten und Hochschulen ist die Zahl der Beschäftigten die vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg zuletzt vor dem 31. August des Jahres, in dem die Berechnung der Umlage erfolgt, veröffentlicht worden ist. Die letzte Personalstatistik wurde im Januar 2014 mit Stand 30.06.2012 veröffentlicht.
Der Umlageanteil der einzelnen Beitragsgruppen ermittelt sich gemäß § 4 der Beitragsordnung der Unfallkasse Brandenburg nach den erbrachten Entschädigungsleistungen, die in der Jahresrechnung 2013 nachgewiesen wurden. Für das Jahr 2015 hat die Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg am 19.11.2014 die nachstehenden Hebesätze beschlossen.

Beitragsgruppe	Bezeichnung	Hebesatz 2015 in €
1	Landkreise	3,3428
2	Kreisfreie Städte und Gemeinden	7,6820
3	Kreisangehörige Städte und Gemeinden	6,1861
4	Unternehmen in selbstständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen	5,2152
6	Landesbehörden sowie Universitäten und Hochschulen des Landes Brandenburg	705,9474

Hebesätze der UK Brandenburg nach Beitragsgruppen

Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Die jährlichen Beiträge werden durch ein Umlageverfahren gemäß § 21 der Satzung i.V.m. der Beitragsordnung der Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg erhoben.
Umlagemaßstab ist die Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft, die auf Grund einer Volkszählung oder Fortschreibung vom Amt für Statistik Berlin - Brandenburg zuletzt vor dem 31. August des Jahres, in dem die Umlagerechnung erfolgt, veröffentlicht wurde. Für die Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und Gemeinden erschien die Statistik im August 2014 mit Stand 30.11.2013.
Die Beiträge der einzelnen Beitragsgruppen richten sich nach §§ 3 und 4 der Beitragsordnung der Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg. Für alle Beitragsgruppen wird ein einheitlicher Hebesatz ermittelt.
Der Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des Hebesatzes mit dem jeweils geltenden Umlagemaßstab unter Anrechnung der festgestellten Ermäßigungs- bzw. Zuschlagssätze.
Basis für die Ermäßigungs- bzw. Zuschlagssätze bilden die Entschädigungsleistungen der vorangegangenen fünf Haushaltsjahre, die in das prozentuale Verhältnis der Beitragsgruppen zur Beitragsgruppe der sonstigen Gemeinden gesetzt wird.
Für das Jahr 2015 hat die Vertreterversammlung der Feuerwehr - Unfallkasse Brandenburg am 03.12.2014 einen Hebesatz von 1,7732 je Einwohner und nachstehende Ermäßigungssätze beschlossen.

Beitragsgruppe	Bezeichnung	Ermäßigungssatz 2015 in %
1	Städte und Gemeinden mit Berufsfeuerwehren	71
2	Städte und Gemeinden mit freiwilligen Feuerwachen, bei denen hauptamtliche Kräfte im Schichtsystem tätig sind	70
3	Sonstige Gemeinden	0
4	Landkreise, soweit sie eine eigene Feuerwehr unterhalten	0

Hebesätze der FUK Brandenburg nach Beitragsgruppen

kurz & knapp

Die Jahresstatistiken der UK und FUK Brandenburg

Unfallmeldungen	Allgemein		Schüler		Gesamt	
	2014	2013	2014	2012	2014	2013
Arbeitsunfälle	4.952	4.906	44.360	42.033	49.312	46.939
Wegeunfälle	1.460	1.550	3.937	3.602	5.397	5.152
Berufskrankheiten	157	113	2	2	159	115
Abgabe an BG[1)]	2.718	2.656	1.384	1.557	4.102	4.213
Gesamt:	**9.287**	**9.225**	**46.683**	**47.194**	**58.970**	**56.419**

Unfallmeldungen	Allgemein	
	2014	2013
Arbeitsunfälle	716	711
Wegeunfälle	55	83
Berufskrankheiten	0	2
Abgabe an BG[1)]	83	73
Gesamt:	**854**	**869**

[1)] Hierzu zählen gemeldete Unfälle, die im Meldejahr an andere Unfallversicherungsträger abgegeben wurden.

Berufskrankheiten

Die Liste der anerkannten Berufskrankheiten (Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung) wurde durch Verordnung am 22. Dezember 2014 um die folgenden vier Berufskrankheiten erweitert:

Bereich 1 – durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten
Nr.: 1319 – Larynxcarcinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen

Bereich 2 – durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten
Nr.: 2113 – Druckschädigung des Nervus medianus im Carpaltunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen
Nr.: 2114 – Gefäßschädigung der Haut durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)

Bereich 5 – Hautkrankheiten
Nr.: 5103 – Plattenephithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen der Haut durch natürliche Strahlung.

Neuer Internetauftritt der Unfallkasse und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Im Rahmen der Anpassung an das Corporate Design des DGUV wurden zum Ende des Jahres 2014 auch die Internetseiten der Unfallkasse und der Feuerwehr-Unfallkasse überarbeitet. Die neue Seite bietet Interessierten Informationen zu den Mitgliedern und Beiträgen, zu Versicherten und einen umfassenden Überblick über die Bereiche Leistung, Prävention und die von der Unfallkasse angebotenen Seminare und Weiterbildungen.

Neben Informationen findet man auf der Internetseite Formulare und Anträge zum Download sowie den Link zur Elektronischen Unfallmeldung und zur D-Arzt-Suche.

Besuchen Sie uns unter: www.ukbb.de oder www.fukbb.de

Die neue DGUV Vorschrift 1

Im Frühjahr 2014 haben die Vertreterversammlungen der Unfallkasse Brandenburg und der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg die neue Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1) beschlossen. Zum 01.10.2014 ist die DGUV Vorschrift 1 in Kraft getreten. Zusammengeführt wurden hiermit die beiden unterschiedlichen Fassungen der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1 /GUV-V A 1) sowie die Regeln „Grundsätze der Prävention“ BGR A 1 und GUV-R A 1 zu einer gemeinsamen DGUV Regel 100-001.

Was ändert sich durch die neue Vorschrift 1?

Änderungen ergeben sich schwerpunktmäßig in den Bereichen:

- Geltungsbereich des staatlichen Rechts
- Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung)
- Befähigung für Tätigkeiten / Übertragung von Aufgaben
- Bestellung von Sicherheitsbeauftragten
- Zahl und Ausbildung der Ersthelfer

Zentraler Baustein der Vorschrift bleibt die **Inbezugnahme des staatlichen Arbeitsschutzrechts**. Der Geltungsbereich der staatlichen Vorschriften wird ausgeweitet. Staatliche Arbeitsschutzvorschriften richten sich in der Regel an Arbeitgeber. Damit bleiben Personen unberücksichtigt, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit Arbeitgebern stehen. Dazu gehören ehrenamtliche Kräfte, wie Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen oder freiwillige Helfer im Pflegebereich.
Neu in § 2 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 wurde nun aufgenommen, dass die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten gelten, die keine Beschäftigten sind. Damit soll der gleiche Sicherheitsstandard für Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige gelten, ohne für den ehrenamtlichen Bereich zusätzlich Unfallverhütungsvorschiften erlassen zu müssen. Doppelregelungen werden so vermieden. So soll das staatliche Recht, wie z. B. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sowie die neue Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ebenfalls auf die ehrenamtlich Tätigen angewendet werden.

Beurteilung der Arbeitsbedingungen (Gefährdungsbeurteilung) (§ 3)

Damit ist zunächst auch für die Freiwilligen Feuerwehren die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung gemäß ArbSchG verbindlich vorgeschrieben. Hilfestellung geben dabei die DGUV-Information 211-032 „Beurteilung von Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz“ (bisher GUV-I 8700), die DGUV Information 205-021 „Leitfaden zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung im Feuerwehrdienst“ (bisher GUV-I 8663) oder die DGUV-Information 205-007 „Sicherheit im Feuerwehrhaus“ (bisher GUV-I 8554). Letztere wird in diesem Jahr 2015 neu erscheinen und eine wichtige Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung im Bereich der Feuerwehrhäuser geben.
Aber auch in den zahlreichen Medienpaketen der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen wird diese Thematik regelmäßig aufgegriffen.
Im Bereich der Feuerwehr kann die Durchführung und Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung im Einsatzfall von der Normvorgabe des § 3 DGUV Vorschrift 1 abweichen. Der Unternehmer (Aufgabenträger Brandschutz) hat trotzdem Maßnahmen zu ergreifen, die denen nach § 3 DGUV Vorschrift 1 gleichwertig sind. Im Einsatzfall beschreiben dazu die FwDV 100 „Führung und Leitung im Einsatz“ den Führungsvorgang und andere Feuerwehrdienstvorschriften einzelne Themen des Feuerwehreinsatzes und bieten somit gleichwertige Maßnahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 3 DGUV Vorschrift 1 an. Das Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen „Die sichere Einsatzstelle“ widmet sich diesem Thema sehr anschaulich. Auch andere staatliche Vorschriften, wie das Arbeitszeitgesetz oder die neue Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge können die Tätigkeit im ehrenamtlichen Bereich der Feuerwehr erschweren. So sind Ausnahmen zur Erfüllung des Feuerwehr-Einsatzdienstes erforderlich, weil hier nicht alle staatlichen Vorgaben 1:1 umgesetzt werden können. Daher besteht ein Ziel bei der Überarbeitung der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ darin, hier verbindliche Regelungen für den Feuerwehrbereich zu schaffen, die die Besonderheiten des Feuerwehr-Einsatzdienstes berücksichtigen.

Befähigung für Tätigkeiten (§ 7)

Bei den Regelungen zur Befähigung von Tätigkeiten wurde der Hinweis aufgenommen, dass der Unternehmer die für bestimmte Tätigkeiten festgelegten Qualifizierungsanforderungen zu berücksichtigen hat. Die Regelung erlaubt es, zahlreiche Bestimmungen zur Befähigung von

Fahrern (Gabelstaplerfahrer) oder Bedienern (Flurförderzeuge, Krane, Winden-, Hub- und Zuggeräte etc.) aufzufangen.

Bestellung von Sicherheitsbeauftragten (§ 20)

Das Sozialgesetzbuch VII verpflichtet die Unternehmer zur Bestellung von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten. Die erforderliche Anzahl von Sicherheitsbeauftragten in Unternehmen ergibt sich aus § 20 DGUV Vorschrift 1, ohne auf eine verbindliche Anlage wie bisher zu verweisen. Ihre Anzahl richtet sich nunmehr nach fünf verbindlichen Kriterien (im Unternehmen bestehende Unfall- und Gesundheitsgefahren, räumliche, zeitliche und fachliche Nähe der zuständigen Sicherheitsbeauftragten zu den Beschäftigten, Anzahl der Beschäftigten) anhand derer der Unternehmer die Anzahl der Sicherheitsbeauftragten für seinen Betrieb bestimmt.

Der Unternehmer hat somit die Möglichkeit, die Mindestanzahl der zu bestellenden Sicherheitsbeauftragten stärker an seinen betrieblichen Rahmenbedingungen auszurichten.

Ersthelfer Aus- und Fortbildung (§§ 26–27)

Neu aufgenommen wurde, dass als Ersthelfer auch Personen eingesetzt werden können, die über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen. Diese Personen gelten als fortgebildet, wenn sie regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen oder bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen sanitäts- oder rettungsdienstlichen Tätigkeit regelmäßig Erste-Hilfe leisten. Dadurch können diese gut ausgebildeten Experten nach einer kurzen betrieblichen Unterweisung als Ersthelfer eingesetzt werden.

Zusammenstellung von Regelwerken

DGUV Vorschrift 1
Unfallverhütungsvorschrift
Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 100-001
Grundsätze der Prävention

▶ **Seminarprogramm 2015**

BGI/GUV-I 7011 ◀
Belastungen für Rücken und Gelenke
– was geht mich das an?

▶ **Die sichere Heißausbildung**
Begleitheft zum Medienpaket der Feuerwehr-Unfallkassen

Klicks-Momente ◀
Cybergrooming & Cybermobbing
www.polizei-beratung.de

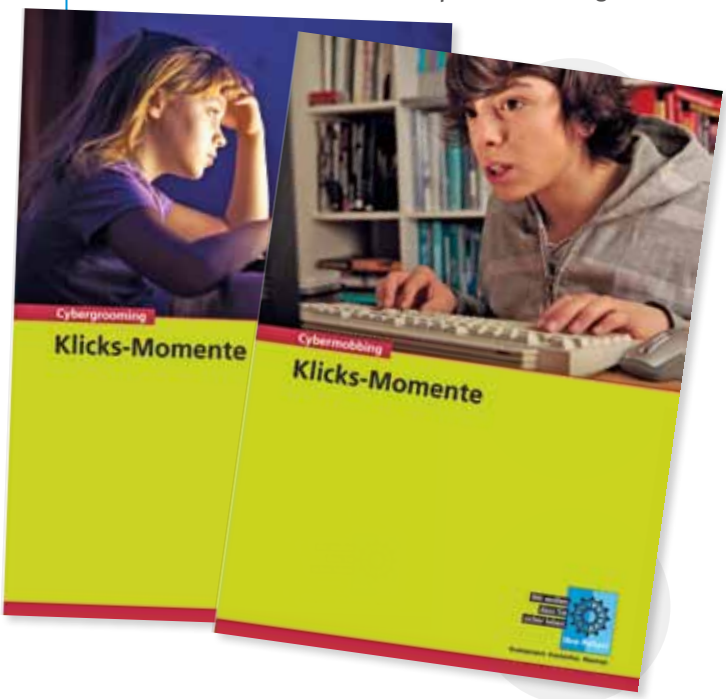

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113, 15201 Frankfurt/Oder
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-222
E-Mail: presse@ukbb.de